

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/739 von Jürg Wiedemann: «Unklare Kommunikation der Baselbieter Polizei (unter anderem bei Unfällen in Chemiefirmen)» 2018/739

vom 23. Oktober 2018

1. Text der Interpellation

Am 30. August 2018 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation 2018/739 «Unklare Kommunikation der Baselbieter Polizei (unter anderem bei Unfällen in Chemiefirmen)» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Basler Zeitung vom 6. Juli 2018 hat die Baselbieter Polizei zwei Unfälle bei der Säurefabrik CABB in Pratteln verschwiegen.

Am 18. Juni 2018 trat kurz nach Mitternacht ölige und rauchende Schwefelsäure (Oleum) aus. Am späteren Nachmittag des gleichen Tages zerbrach bei einem Drucktest ein Glasrohr bereits deutlich unter der Absicherungsschwelle. Durch die Glassplitter wurde ein Mitarbeiter derart verletzt, dass dieser durch die herbeigerufene Sanität ambulant behandelt und zur Kontrolle ins Spital gebracht wurde. In beiden Fällen waren Werksfeuerwehr und Polizei vor Ort.

Beim zweiten Fall handelt es sich um einen Unfall mit Personenschaden. Gleichwohl hat die Baselbieter Polizei diese beiden Zwischenfälle nicht kommuniziert. Dies erstaunt, weil bisher die Praxis eine andere war: Noch im 2017 meldete die Polizei solche und ähnliche Fälle selbst dann, wenn für die Bevölkerung keine Gefahr bestand und auch keine Arbeiter/-innen zu Schaden kamen. Diese damalige transparente Praxis ist auch nachvollziehbar, zumal das Vertrauen insbesondere in die CABB aufgrund der zahlreichen, teilweise schweren Unfälle der letzten Jahre arg strapaziert ist. Im September 2014 wurde z.B. bei der Explosion eines Tanks ein Mitarbeiter getötet und im November 2016 traten innerhalb von zwei Tagen zweimal giftige, gasförmige Chemikalien aus. Das Einatmen von gasförmigem Chlor führt zu lebensbedrohlichen toxischen Lungenödemen. CABB gilt bei Fachexperten als Pannenfirma, weil sämtliche Sicherheitsaufwendungen bei der CABB die zahlreichen Unfälle offensichtlich nicht zu verhindern vermögen.

Daher stellen sich Fragen grundsätzlicher Natur zur Informationspolitik der Baselbieter Polizei, weshalb der Regierungsrat gebeten wird, folgende Fragen zu beantworten:

1. a) *Gibt es Vorgaben oder Vereinbarungen, welche Unfälle die Firma CABB dem Kanton melden muss? Wenn ja, wie sehen diese Vorgaben und Vereinbarungen aus?*
- b) *Gibt es Richtlinien, welche Unfälle der Kanton der Öffentlichkeit, z.B. via Medienmitteilung, kommunizieren muss? Wenn ja, wie sehen diese Richtlinien aus?*

c) Was sind die Kriterien, unter welchen die Polizei entscheidet, generell Ereignisse (unter anderem auch mit Personenschaden) nicht zu melden?

Verständlicherweise sind der CABB diese immer wiederkehrenden Unfälle unangenehm. Der Reputationsschaden ist beträchtlich, insbesondere wenn die Firma ständig mit negativen Schlagzeilen in den Tageszeitungen steht. Die Versuchung der Firmenleitung, die Chefetage der Polizei dahingehend zu beeinflussen, diese Unfälle unter dem Deckmantel zu behalten und nicht der Öffentlichkeit zu kommunizieren, ist gross. Dass solche Druckversuche – welcher Art auch immer – offensichtlich stattgefunden haben, muss aus den Worten des ehemaligen Polizeisprechers Meinrad Stöcklin geschlossen werden: „Zu meiner Zeit hatte ich mich beim Einsatzleiter stets dafür stark gemacht, solche Ereignisse konsequent proaktiv zu kommunizieren – auch wenn die betroffene Firma unüberhörbar knurrte. Aber nur so geht es. Genau mit solchem Verhalten entsteht der Verdacht, dass gemauschelt wird.“ Und weiter: „Die Behörden haben die Bevölkerung vor solchen Firmen zu schützen – und das geht nur mit bedingungsloser Transparenz, nicht mit Verschweigen.“

2. *Die Kommunikationspolitik der Baselbieter Polizei ist unklar. Betreffend Meldung von Unfällen in den Chemie- und Pharmafirmen, insbesondere in der CABB, herrschte im Jahr 2017 volle Transparenz. Auch Unfälle und Ereignisse, bei denen Menschen und Tiere nicht gefährdet waren und die nur auf dem Gelände des Werks eine Auswirkung hatten, wurden gemeldet. Seit diesem Jahr besteht nur noch eine selektive Transparenz. So wurden z.B. zwei Unfälle bei der CABB (einer davon mit Personenschaden) nicht mehr gemeldet. Weshalb diese Änderung in der Kommunikationspolitik?*

2. Einleitende Bemerkungen

Unternehmungen der chemischen Industrie, wie die Firma CABB in Pratteln, unterstehen der Störfallverordnung des Bundes. Sie sind gestützt auf § 11 dieser Verordnung verpflichtet, ausserordentliche Ereignisse im Betrieb mit erheblichen Auswirkungen ausserhalb des Betriebsareals unverzüglich der kantonalen Meldestelle zu melden. Bei Unfällen mit verletzten Personen ist ebenfalls sofort die Polizei zu benachrichtigen. Betriebsinterne Zwischenfälle und Ereignisse ohne Auswirkungen über das Betriebsareal hinaus sind demgegenüber nicht meldepflichtig. In beiden angeführten Vorfällen bei der Firma CABB vom 18. Juni 2018 hat die Unternehmung die Polizei unverzüglich informiert.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei untersteht gesetzlichen Rahmenbedingungen. Nach § 19 des Polizeigesetzes informiert die Polizei die Bevölkerung bzw. die Medien im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht überwiegende, schützenswerte private Interessen dem entgegenstehen. Bei jeder Information der Medien muss die Polizei deshalb abwägen, ob im konkreten Fall das Interesse der Öffentlichkeit an der Information über Vorgänge mit möglicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder mit Verdacht auf Erfüllung einer Straftat auf der einen Seite oder das Interesse der unmittelbar an einem Ereignis beteiligten Personen am Schutz des Amtsgeheimnisses auf der anderen Seite vorgeht. Eine analoge Abwägung der beiden Interessenlagen erfordert die Orientierung der Öffentlichkeit in Strafverfahren (Art. 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Bei Ereignissen in Chemiebetrieben geht das Interesse der Bevölkerung sicher dann vor, wenn sie von Auswirkungen des Ereignisses unmittelbar betroffen ist. So muss gewiss unverzüglich informiert werden, wenn gefährliche Stoffe austreten, die auch ausserhalb des Werkareals zu einer Beeinträchtigung der Bevölkerung führen können. Bleiben die Auswirkungen eines solchen Ereignisses dagegen auf ein Gebäude oder ein Werkareal beschränkt, ist eine Warnung der Bevölkerung nicht erforderlich. Kam es in einem Betrieb mit einem gewissen Gefahrenpotenzial zu einem grossen, von aussen her wahrnehmbaren Einsatz einer grösseren Zahl von Einsatzkräften von Blaulichtorganisationen, besteht ein berechtigtes Interesse der Bevölkerung an der Aufklärung darüber, was sich in diesem Betrieb ereignet hat. Insbesondere besteht ein Interesse daran zu erfahren, ob es dabei zu einer Gefährdung der

Bevölkerung gekommen ist oder nicht. In solchen Fällen ist eine Information der Bevölkerung oft gleichermassen im Interesse sowohl der Bevölkerung als auch des betroffenen Unternehmens. Damit kann sowohl vor möglichen künftigen Gefahren gewarnt, wie einer möglichen Verunsicherung in der Bevölkerung entgegengewirkt werden. Kam es zu einer Gefährdung der Bevölkerung, ist eine transparente Aufklärung über Art und Ausmass der Gefährdung und über die erfolgte Behebung der Gefahr besonders essenziell. Diesen berechtigten Interessen der Bevölkerung gegenüber steht das Interesse der betroffenen Unternehmung daran, dass auch für eine chemische Produktionsfirma der Grundsatz des Amtsgeheimnisses bei Strafuntersuchungen oder Einsätzen zur Gefahrenabwehr gleichermassen zu wahren ist, wie er für alle von einem polizeilichen Einsatz betroffenen Personen gilt. Das Amtsgeheimnis wird nicht einfach dadurch aufgehoben, dass eine Unternehmung mit chemischen Stoffen umgeht und dadurch ein gewisses Gefahrenpotenzial in sich birgt. Der nachvollziehbare Wunsch in der Bevölkerung, über möglichst viele Ereignisse informiert zu werden, kann das Amtsgeheimnis nicht einfach durchbrechen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Information der Bevölkerung über Bagatellereignisse, wie es etwa das blosses Auslaufen eines chemischen Stoffes, der ohne Probleme aufgefangen werden kann, oder eine kleinere Verletzung bei einem Arbeitsunfall, sind.

Zusammengefasst müssen bei einem Chemieereignis folgende Faktoren für den Entscheid über eine Information der Bevölkerung beurteilt werden: Ausmass des Ereignisses, Gefährdung oder Verletzung von Personen, Wahrnehmung und Gefährdung ausserhalb des Werkareals, Anzahl der Einsatzkräfte und deren Wahrnehmung von aussen. Nur wenn diese Faktoren so schwer zu gewichten sind, dass sie das dem Persönlichkeitsschutz dienende Amtsgeheimnis überwiegen, kann die Polizei die Öffentlichkeit über einen Vorfall in einem chemischen Betrieb orientieren. Die Tatsache, dass es in einem Betrieb früher zu schwerwiegenden Vorfällen gekommen war, rechtfertigt nicht, das Amtsgeheimnis bei diesem Betrieb in Bagatellfällen zu durchbrechen.

In den beiden erwähnten Vorfällen bei der Firma CABB hat das öffentliche Interesse an Information die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht überwogen, da es sich um Bagatellvorfälle handelt, die nicht öffentlich zu kommunizieren waren.

3. Beantwortung der Fragen

1. a) *Gibt es Vorgaben oder Vereinbarungen, welche Unfälle die Firma CABB dem Kanton melden muss? Wenn ja, wie sehen diese Vorgaben und Vereinbarungen aus?*

Die eidgenössische Störfallverordnung verpflichtet die ihr unterstellten Betriebe, ausserordentliche Ereignisse der Meldestelle zu melden, wenn erhebliche Einwirkungen ausserhalb des Betriebsareals auftreten. Ferner ist bei Unfällen mit verletzten Personen sofort die Polizei zu benachrichtigen.

-
- b) *Gibt es Richtlinien, welche Unfälle der Kanton der Öffentlichkeit, z.B. via Medienmitteilung, kommunizieren muss? Wenn ja, wie sehen diese Richtlinien aus?*

Der gesetzliche Rahmen des Polizeigesetzes (§ 19) sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 74) erlauben die Information der Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht überwiegende, schützenswerte private Interessen dem entgegenstehen. Das Ausmass des Ereignisses, die Schwere der Auswirkungen, die Wahrnehmbarkeit ausserhalb des Betriebsareals und für die Bevölkerung müssen das Interesse des betroffenen Unternehmens an der Wahrung des Amtsgeheimnisses überwiegen.

-
-
- c) *Was sind die Kriterien, unter welchen die Polizei entscheidet, generell Ereignisse (unter anderem auch mit Personenschaden) nicht zu melden?*

In jedem Einzelfall werden die einander entgegenstehenden Interessenlagen gegeneinander abgewogen. Wenn das begründete öffentliche Interesse an der Information das Interesse der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes nicht überwiegt, wird ein Ereignis nicht veröffentlicht.

2. *Die Kommunikationspolitik der Baselbieter Polizei ist unklar. Betreffend Meldung von Unfällen in den Chemie- und Pharmafirmen, insbesondere in der CABB, herrschte im Jahr 2017 volle Transparenz. Auch Unfälle und Ereignisse, bei denen Menschen und Tiere nicht gefährdet waren und die nur auf dem Gelände des Werks eine Auswirkung hatten, wurden gemeldet. Seit diesem Jahr besteht nur noch eine selektive Transparenz. So wurden z.B. zwei Unfälle bei der CABB (einer davon mit Personenschaden) nicht mehr gemeldet. Weshalb diese Änderung in der Kommunikationspolitik?*

Die Kommunikationspolitik der Polizei Basel-Landschaft richtet sich nach der oben ausführlich dargelegten Interessenabwägung. Die Regeln, welche Ereignisse kommuniziert werden, wurden nicht geändert. Allerdings handelt es sich jeweils um einen Ermessensentscheid im konkreten Einzelfall. Klar ist, dass Bagatellfälle nicht einfach deshalb veröffentlicht werden, weil sie sich in einem Betrieb der chemischen Industrie ereignet haben. Volle Transparenz in allen Fällen kann keine adäquate Richtschnur sein, an der sich die Abwägung beiderseitig berechtigter Interessen auszurichten hätte. Bei den in der Interpellation angeführten Fällen handelte es sich um klare Bagatellfälle ohne Gefährdungen oder andere Auswirkungen ausserhalb des Firmenareals. Es wurde deshalb zu Recht entschieden, dies nicht zu kommunizieren.

Liestal, 23. Oktober 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich